



Start am 01.01.2017

Die Einführung des **Gesetzes über häusliche Gewalt (GhG)** (SGS 550.6) am 1.1.2017 bildete zugleich der Start der Gewaltberatungsstellen im Kanton Wallis. Seit dem Inkrafttreten der **Istanbul-Konvention** im April 2018 wird der Fokus vermehrt auch auf gewaltausübende Personen gelegt.

Seit 2020 wird die Option der Zuweisung in ein Lernprogramm im Rahmen des Sistierungsverfahrens denn auch im **Artikel 55a des StGB** festgehalten.



Die Gewaltberatungsstellen im Kanton Wallis sind Beratungsangebote der Caritas Wallis, im Auftrag des Kantonalen Amtes für Gleichstellung und Familie.

Sie ist Anlaufstelle für Urheber und Urheberinnen innerfamiliärer Gewalt (Art. 19ff GhG) und für Personen, die fürchten, demnächst ihren Nächsten gegenüber Gewalt anzuwenden.





Beim Angebot handelt sich um ein **Gewaltberatungs- Programm**, welches ein **Verhaltenstraining** beinhaltet nach klar definierte Lerninhalten und Lernzielen.



zwei Grundtypen der Gewaltausübung

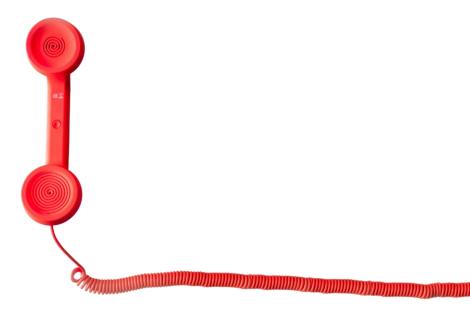
Grundsätzlich unterscheiden wir zwischen zwei Grundtypen der Gewaltausübung in Paarbeziehungen:

- 1. Gewalttaten, denen ein systematisches Kontrollverhalten zugrunde liegt und
- 2. Gewalthandlungen, die im Rahmen von situativen Konflikten entstehen.



Anmeldung

Die Anmeldung kann direkt, telefonisch oder postalisch, von den zuweisenden Stellen oder durch die gewaltausübende Person selbst erfolgen. Die meisten Zuweisungen erfolgen über die Polizei (Wegweisungen). Es gibt Personen, welche sich selbst anmelden oder über Fachstellen/KESB/Gerichte angemeldet werden.



Sobald wir die Zuweisungen erhalten haben oder sich Personen bei uns melden, suchen wir möglichst rasch den Kontakt. Gerade nach Wegweisungen sind gewaltausübende Menschen offen sich auf Beratungsprozesse einzulassen. Ideal ist es, wenn von den zuweisenden Stellen und Behörden erläutert wird, wieso der Klienten überwiesen wird. (Auszug aus der Weisung/ Vereinbarung oder telefonische Information)

Wichtig: Vielen Klientinnen und Klienten wird eine verbindliche Massnahme erst der Weg zu professioneller Hilfe eröffnet.



Zuweisungen

Personen, die von der **Polizei** aus der Wohnung ausgewiesen worden sind, müssen zwingend von Gesetztes wegen ein Gespräch absolvieren (Art. 18 GhG).

Die **Staatsanwaltschaft** oder das **Gericht** kann unter gewissen Voraussetzungen (Art. 55a StGB) im Falle häuslicher Gewalt das Verfahren sistieren und die beschuldigte Person dazu verpflichten, ein Lernprogramm gegen Gewalt zu besuchen (mind. 8 Gespräche). Hinweis: wird sehr wenig genutzt im Oberwallis. Im Unterwallis ein bisschen häufiger.

Die **KESB** kann gewaltausübende Eltern gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB und unter Androhung von Art. 292 StGB anweisen, eine spezifische Gewaltberatung zu besuchen. Hinweis: wird sehr wenig genutzt im Oberwallis. Unterwallis? Sozialdienste können im Rahmen wirtschaftlicher Hilfe betroffene Personen zu einer spezifischen Gewaltberatung verpflichten. Noch nicht vorgekommen.

Zuweisungen hat es vom **Jugendgericht** gegeben. Sehr sinnvolle Prozesse.

Bei Zuweisungen von Fachstellen/Gerichte/ Fachstellen erstellen wir einen **Abschlussbericht**. Dieser enthält Angaben zum Beratungszeitraum, Datum des Erstgesprächs, Anzahl wahrgenommene Beratungstermine, Anzahl verpasste Beratungstermine, Art der Beteiligung, bearbeitete Themen, Empfehlungen und allenfalls Triage bei Abschluss. Der Bericht wird so verfasst, dass er grundsätzlich vom Klienten und zuweisenden Behörden eingesehen werden könnte. Es werden keine Prognosen bezüglich künftiger Gewaltbereitschaft abgegeben.



Setting

In der Regel Einzelberatung. Punktuell auch Partner*in dazu. Gruppenangebot wäre wünschenswert. Bei der Bearbeitung von Themen von häuslicher Gewalt hat sich gezeigt, dass das Gruppensetting sehr hilfreich ist.

Die Beratungsprogramme werden auch im Zwangskontext durchgeführt. Viele Klienten und Klientinnen wird mit dem Zwang der Weg zu professioneller Hilfe eröffnet.

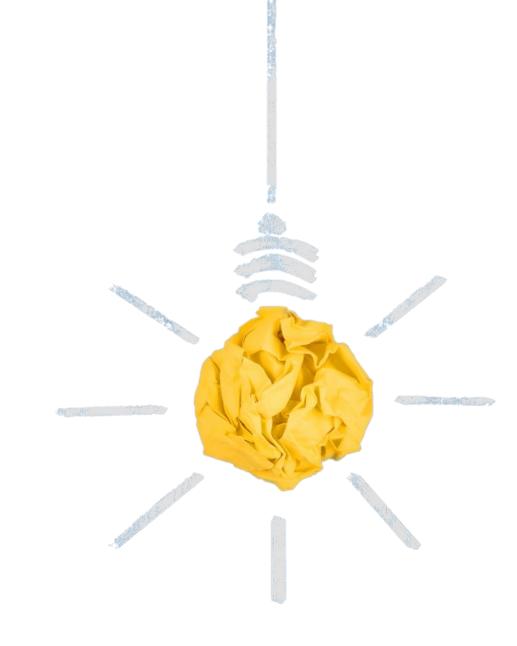
CONSU

Dauer

Sinnvoll mindestens 6-8 Gespräche. Lernprogramm im Kanton Bern dauert 26 Abende. Es muss ein Prozess gestartet werden, dazu braucht es Zeit. Oftmals sind Muster tief verankert und die Biographien zeigen auf, dass die gewaltausübenden Personen in ihrer Kind- und Jugendzeit oft gewalttätiges Verhalten erlebt haben.

Grundsätze unserer Beratungen

- Beratung von gewaltausübenden Personen ist Opferschutz.
- Wir ermitteln keinen Tathergang, sondern arbeiten mit den Informationen, die wir erhalten.
- Damit wir etwas erreichen können, braucht es eine minimale Motivation für Veränderung seitens des Klienten oder der Klientin.
- Wir übernehmen keine sozialarbeiterischen Aufgaben.
- Wir haben eine eingeschränkte Schweigepflicht, bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung erstatten wir Meldung.



Themengebiete

- Gewaltdynamik und Ausstiegsszenarien
- Respekt und Anerkennung
- Reden, Verhandeln und Streiten
- Partnerschaft
- Kinder und Elternsein
- Männlichkeit und Identität
- Krisenbewältigung



Konkrete Fälle





Ziele der Beratungen

- Keine physischen Gewalthandlungen mehr,
 Verringerung der psychischen Gewalt und weiterer Gewaltformen
- Entwicklung von Perspektiven für eine gewaltfreie Zukunft
- Verantwortungsübernahme für gewalttätiges Verhalten
- Klarheit über Auslöser/ Treiber von häuslicher Gewalt
- Aufbau eines persönlichen Frühwarnsystems/ Aneignen von Präventions- und Deeskalationsinstrumenten
- Förderung des Perspektivenwechsels
- Bewusstwerden von Folgen für Opfer (insb. Kinder)
- Empathieförderung
- Eigene Emotionen wahrnehmen und ausdrücken
- Falls nötig Triage an weiterführende Fachstellen
- Sowohl im Gruppenlernprogramm als auch in der Einzelberatung lautet das übergeordnete Ziel stets, jegliche Form der Gewalt zu verhindern oder zu verringern.

Methodik

- Motivierende Gesprächsführung, Kooperation schaffen, Beziehungsaufbau
- Wissensvermittlung (z.B. Begriffsklärung)
- Lösungs- und ressourcenorientiertes Arbeiten,
 Ermächtigen zum Nutzen der eigenen Lösungen und Ressourcen (Empowerment)
- Systemische Arbeit: Sichtweise anderer Menschen einbeziehen, insbesondere jene der Kinder und Partner/in: allenfalls punktueller Einbezug der Partnerin bzw. des Partners.
- Psychodrama
- Rollenspiele
- Visualisierung
- Einbezug der Körper- und Gefühlsebene, körperorientierte Übungen
- Wahrnehmungs- und Achtsamkeitsübungen
- Reframing



Kosten

Erstgespräch gratis ausser bei der Wegweisung (CHF 200.-). Danach in der Regel CHF 20.- (Einkommensabhängig).



